

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/2998 —

Betr.: Fund giftiger Schadstoffe in einer Klärschlamm-Probe in der Grafschaft Bentheim

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Garbe (Grüne) vom 19. 7. 1984

Zeitungsberichten aus der Grafschaft Bentheim zufolge wurden in einer Untersuchung von mit Klärschlamm vermengter Gülle aus den Niederlanden hochgiftige Stoffe wie chlorierte Kohlenwasserstoffe und Cadmium in alarmierenden Konzentrationen festgestellt. Der Leiter des Toxikologischen Instituts der Universität Kiel, Prof. Dr. Wassermann, hatte in einem Interview des WDR am 26. 6. 1984 über die Untersuchungsergebnisse berichtet.

In den genannten Zeitungsmeldungen wird vermutet, daß der Klärschlamm entweder illegal oder mit Gülle vermischt über die Grenze transportiert wurde. In diesem Zusammenhang ist auch von einer mangelnden Kontrolle der Gülle-Einfuhren, für deren Genehmigung das Landwirtschaftsministerium zuständig ist, die Rede.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie sind die festgestellten Schadstoffe — nach dem Kenntnisstand der Landesregierung — in die Grafschaft Bentheim gelangt?
2. Gibt es Hinweise, daß bereits zu früheren Zeitpunkten entsprechende Einfuhren in die Grafschaft Bentheim oder andere Teile Niedersachsens stattgefunden haben?
3. Sind die Möglichkeiten für solche illegalen Transporte auch heute noch gegeben? Wenn ja, wodurch?
4. Welche Kontrollen werden bei der Einfuhr von Gülle, für deren Genehmigung das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig ist, durchgeführt?
5. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um in Zukunft weitere Vorfälle der genannten Art zu verhindern? Wird insbesondere eine Verschärfung der Überwachung seitens der Landesregierung angestrebt?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/21 — 271 —

Hannover, den 1.10. 1984

Zu 1.

Es ist richtig, daß der Leiter des Toxikologischen Instituts der Universität Kiel, Prof. Dr. Wassermann, eine Probe untersucht hat, die ihm durch den NDR-Journalisten Reich-Dultz übermittelt worden war. Dabei sollte es sich angeblich um Klärschlamm aus dem Bereich des Landkreises Grafschaft Bentheim gehandelt haben, der als Beimischung zu Gülle aus den Niederlanden importiert worden sein soll. Das Ergebnis der Untersu-

chung war Gegenstand eines Interviews des NDR mit Prof. Wassermann am 26. 6. 1984.

Die von Prof. Wassermann untersuchte Probe ist dem Journalisten durch einen anonymen Anrufer aus dem Landkreis Grafschaft Bentheim zugespielt worden. Herr Reichdultz hat also die Probe nicht selbst gezogen, sondern offenbar sie lediglich zusammen mit einer Tonbandaufnahme des Anrufs weitergeleitet. Daß sie aus dem Bereich des Landkreises Grafschaft Bentheim stammt oder dorthin gebracht worden ist, ist eine Behauptung, die bisher durch nichts bewiesen ist. Die Herkunft der Probe ist unbekannt.

Nach dem Untersuchungsergebnis von Prof. Wassermann kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, daß es sich um Klärschlamm handelt, der nach der Klärschlammverordnung auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden darf. Äußerst zweifelhaft ist auch, ob die Probe überhaupt von einer landwirtschaftlichen Fläche gezogen worden ist. Die im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens im Landkreis Grafschaft Bentheim bisher entnommenen und analysierten Proben haben weder erhöhte Werte an Schwermetallen noch unzulässig hohe Konzentrationen von chlorierten Kohlenwasserstoffen ergeben.

Zu 2. und 3.

Entfällt.

Zu 4.

Die Einfuhr von Gülle ist nach § 15 der Klauentiere-Einfuhr-Verordnung genehmigungspflichtig.

Die Prüfung der Einfuhranträge erfolgt ausschließlich unter tierseuchenrechtlichen Gesichtspunkten. Bei der gegenwärtigen Seuchelage in den Niederlanden sind nur Genehmigungen zur Einfuhr von Rindergülle erteilt worden, und zwar für den niederländisch-deutschen grenznahen Bereich. Für Schweinegülle besteht wegen der Schweinepest und Aujeszkygefahr Einfuhrverbot.

Zu 5.

Eine Vermischung von Gülle mit Klärschlamm ist nur durch Probenahme und Probenuntersuchung, die in der Regel einen Zeitaufwand von etwa zwei Wochen erfordert, festzustellen. Auch eine stichprobenweise Kontrolle beim Grenzübertritt ist aus diesem Grund kaum durchführbar. Seit Bekanntwerden des Verdachts, es könne Gülle mit Klärschlamm vermischt eingeführt werden, sind keine Einfuhrgenehmigungen mehr erteilt worden.

Klärschlamm unterliegt nach dem Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) keinen Einfuhrbeschränkungen. § 15 Abs. 1 AbfG erklärt für das Aufbringen u.a. von Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzte Flächen lediglich die §§ 2 Abs. 1 und 11 AbfG für entsprechend anwendbar. Das heißt, die übrigen Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes sind nicht anzuwenden mit der Folge, daß für Klärschlamm weder eine Einfuhrgenehmigung (§ 13 AbfG) noch eine Einsamlungs- und Beförderungsgenehmigung (§ 12 AbfG) zu erteilen ist.

Eine Kontrollmöglichkeit besteht für die zuständige Abfallbeseitigungsbehörde jedoch im Rahmen der Klärschlamm-Verordnung, in der die Voraussetzungen für das Aufbringen von Klärschlamm u.a. auf landwirtschaftlich genutzte Flächen im einzelnen geregelt sind.

Glup